

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZKONZEPT

für die Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland

Version 1.0
Stand August 2024



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Inhalt

1. Allgemeiner Teil	3	4. Arbeitsschutz auf landeskirchlicher Ebene	14
1.1 Vorwort	3	4.1 Übergeordnete Verantwortung für den Arbeitsschutz	14
1.2 Rechtliche Einordnung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes	3	4.2 Verantwortung im Einzelnen	14
1.3 Genese des Arbeitsschutzkonzeptes, seine Leitlinien und was sich ändert	4	4.2.1 Landeskirchenamt	14
1.4 Handelnde Personen im Geltungsbereich des Arbeitsschutzkonzeptes	5	4.2.2 Büro der Kirchenleitung	15
1.5 Unterstützung im Arbeits- und Gesundheitsschutz	6	4.2.3 Bischofskanzleien	15
2. Arbeitsschutz auf Ebene der Kirchengemeinde	7	4.2.4 Landeskirchliche Beauftragte	15
2.1 Verantwortliche Personen	7	4.2.5 Pastoralkolleg	15
2.2 Aufgaben	8	4.2.6 Prediger- und Studienseminar	15
2.3 Strategie	8	4.2.7 Hauptbereiche	15
2.4 Unterstützung durch die Ortskraft	10	4.2.8 Rechnungsprüfungsamt	15
2.5 Unterstützung durch den Kirchenkreis	10	4.3 Arbeitsschutzausschüsse auf landeskirchlicher Ebene	16
2.6 Arbeitsschutzausschuss (ASA) der Kirchengemeinde	11	5. Glossar	17
2.7 Ehrenamtlich Tätige	11	6. Rechtliche Grundlagen	22
2.8 Pastor*innen	11	Anhang 1 – Ziele und Zielerreichungsgrad	23
3. Arbeitsschutz auf Ebene des Kirchenkreises	12	Anhang 2 – Übertragung von Arbeitgeberpflichten	24
3.1 Verantwortung für die Mitarbeitenden des Kirchenkreises	12	Anhang 3 – Muster: Ernennung Arbeitsschutzbeauftragte	26
3.2 Verantwortung für die Unterstützung der Kirchengemeinden	12	Anhang 4 – Muster: Ernennung Sicherheitsbeauftragte	27
3.3 Arbeitsschutzausschuss (ASA) des Kirchenkreises	13	Impressum	28

1. Allgemeiner Teil

1.1 Vorwort

Arbeits- und Gesundheitsschutz wird auf dem heutigen Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) seit über 30 Jahren wahrgenommen und umgesetzt. Er gehört zu den Bereichen kirchlichen Lebens, die im Hintergrund funktionieren.

Ziel eines gut organisierten Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist es, langfristig die Gesundheit, Arbeitszufriedenheit und Motivation der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu fördern und insbesondere Unfällen und berufsbedingten Krankheiten vorzubeugen.

Da der Arbeitsschutz immer auch den Gesundheitsschutz umfasst, wird im Folgenden beides unter dem Begriff Arbeitsschutz gefasst.

Das Arbeits- und Gesundheitsschutzkonzept der Nordkirche (im Folgenden Arbeitsschutzkonzept) beschreibt, wie der Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Nordkirche aufgebaut ist und zukünftig aufgebaut sein soll, um allen Ebenen der Körperschaften und Einrichtungen der Nordkirche eine rechtssichere Umsetzung des staatlichen Arbeitsschutzrechts und der darauf aufbauenden berufsgenossenschaftlichen Vorgaben in der Nordkirche („Arbeitsschutzorganisation“) zu ermöglichen.

Auf allen Ebenen der Nordkirche sind verschiedene Fachleute und Funktionen für die professionelle Bearbeitung des Arbeitsschutzes angesiedelt. Sie werden im Glossar mit ihren vielfältigen Aufgaben im Detail vorgestellt.

1.2 Rechtliche Einordnung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

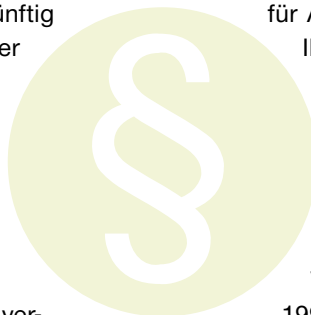
Für alle Mitarbeitenden der kirchlichen Körperschaften und ihrer Dienste und Werke der Nordkirche gelten die gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland zum Arbeits- und Gesundheitsschutz unmittelbar. Dazu zählen beispielsweise das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) und das siebte Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung). Grundsätzlich wird das Arbeitsschutzrecht auch in besonderem Maße durch die Vorschriften der Gesetzlichen Unfallversicherungen (Berufsgenossenschaften) insbesondere die „Unfallverhütungsvorschrift - Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2 - DGUV II)“ für ihre Mitglieder verbindlich geregelt.

Zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) konnten erstmals 1997 besondere Regelungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Gliedkirchen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden.

1997 wurde dann auch die Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) als unselbständige Einrichtung der EKD gegründet. Hauptaufgabe der EFAS ist die Unfallprävention, die Unterstützung der Landeskirchen und die Gesundheitsförderung der kirchlichen Mitarbeitenden. Im Jahr 2014 wurde der ursprüngliche Vertrag an die

aktuellen rechtlichen Grundlagen angepasst. Zwischen der EKD und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) wurde eine „Rahmenvereinbarung zur Umsetzung eines Präventionskonzepts Arbeits- und Gesundheitsschutz“ (im Folgenden als Rahmenvereinbarung bezeichnet) geschlossen. Dieser Rahmenvereinbarung hat die Nordkirche im Jahr 2017 zugestimmt.

In dieser Rahmenvereinbarung wird beschrieben, welche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Landeskirche umgesetzt werden müssen, damit die VBG diese als auskömmlich ansieht und für den Versicherungsschutz weiterhin unter den in der Rahmenvereinbarung genannten Bedingungen einsteht. Diese Bedingungen weichen teilweise von der bereits genannten DGUV Vorschrift 2 ab. Einige Anforderungen wurden an die besonderen kirchlichen Strukturen angepasst. Im Juni 2020 erfolgte eine Evaluation der Umsetzung der Rahmenvereinbarung in der Nordkirche durch die VBG. Die Nordkirche hat die Prüfung unter Auflagen bestanden. Eine der Auflagen ist die Erarbeitung dieses Arbeitsschutzkonzepts für die Nordkirche.



1.3 Genese des Arbeitsschutzkonzeptes, seine Leitlinien und was sich ändert

Auf der Kirchenkonferenz der EKD im Juni 2022 wurde das Arbeitsschutzkonzept für die EKD, das von der EFAS und der VBG erarbeitet wurde, als Empfehlung an die Gliedkirchen beschlossen. Dieses Konzept wurde im März 2023 publiziert und gibt Leitlinien für die Erstellung eines Konzeptes für die jeweilige Landeskirche vor.

Im Landeskirchenamt der Nordkirche wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, die Vorschläge für das Konzept erarbeitet und einen Beteiligungsprozess für alle Ebenen der Nordkirche organisiert hat.

Im Frühjahr 2023 wurden in Partizipationsworkshops mit den Ebenen Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche die Wünsche an ein Arbeitsschutzkonzept für die Nordkirche herausgearbeitet.

Aus den Empfehlungen der EKD und den Beteiligungsworkshops wurden folgende Leitlinien für die Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Nordkirche entwickelt:

Arbeits- und Gesundheitsschutz ist praktizierte Nächstenliebe.

Die Nordkirche sieht sich in der Pflicht und hat den Willen, die gesetzlichen und moralischen Verpflichtungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz in vollem Umfang zu erfüllen und hierfür die benötigten Strukturen und Ressourcen bereitzustellen. Der Arbeitsschutz ist auf landeskirchlicher Ebene verankert und auf Leitungsebene besteht das notwendige Verantwortungsbewusstsein. Hierfür wird ein landeskirchliches Arbeitsschutzgremium unter Leitung eines Mitglieds des Kollegiums des Landeskirchenamtes eingerichtet, in dem auch ein Mitglied der Kirchenleitung vertreten ist.

Struktur schafft Entlastung.

Verantwortliche und Unterstützende werden klar benannt. Es werden Arbeitsschutzbeauftragte („Kümmernde“) in allen Ebenen der Nordkirche eingeführt, die als Ansprechpersonen fungieren und regelmäßig eine Schnittstellenposition wahrnehmen, den Arbeitsschutz im Blick behalten und die verant-

wortlichen Leitungspersonen in die Pflicht nehmen. Für die Überprüfbarkeit des arbeitsschutzrechtlichen Standards wird ein Kennzahlensystem etabliert, um die Bedarfe an Beratung und Unterstützung ermitteln zu können. Es werden sowohl die Anzahl der Beschäftigten, der entsprechende Betreuungsschlüssel und Gesundheitskennzahlen, wie beispielsweise Unfallzahlen und Krankheitstage, erfasst.

Arbeitsschutz soll einfach und umsetzbar sein.

Handreichungen und Vorlagen werden im „Internet“ für alle verfügbar gemacht. Zusammengefasst und verbindlich geregelt wird die Organisation durch den Erlass einer Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Nordkirche.

Für alle Fragen zum Arbeitsschutz ist das Funktionspostfach eingerichtet:
arbeitsschutzkoordination@lka.nordkirche.de



**ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ
IST PRAKTIZIERTE NÄCHSTENLIEBE.**

STRUKTUR SCHAFFT ENTLASTUNG.

**ARBEITSSCHUTZ SOLL EINFACH
UND UMSETZBAR SEIN.**



**Für alle Fragen
zum Arbeitsschutz:**

arbeitsschutzkoordination@lka.nordkirche.de

1.4 Handelnde Personen im Geltungsbereich des Arbeitsschutzkonzeptes

Geschützte Personen

Dieses Arbeitsschutzkonzept gilt für alle Dienststellen der kirchlichen Körperschaften und ihrer Dienste und Werke in der Nordkirche und ihre privat-rechtlich angestellten oder öffentlich-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden. Es dient darüber hinaus dem Schutz aller über die gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften) Versicherten, insbesondere auch der ehrenamtlich Tätigen und den Gästen kirchlicher Veranstaltungen.

Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Nordkirche sind in der Regel über eine der drei folgenden Berufsgenossenschaften unfallversichert:

1. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
2. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
3. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Auch die Pastorinnen und Pastoren stehen unter dem Schutz dieses Konzeptes, gleichwohl sie nicht über die Berufsgenossenschaften versichert sind. Sollten sie einen Dienstunfall erleiden, sind sie über ihren Anspruch auf Fürsorge gegenüber ihrer Dienstherrin, der Nordkirche, nach den für Dienstunfälle geltenden Regeln geschützt.

Gesunde und motivierte haupt- und ehrenamtlich Tätige sind Grundpfeiler unserer Kirche. Die vom Schutz des Konzeptes umfassten Personen werden im Folgenden unter dem Begriff „Mitarbeitende“ zusammengefasst.

Verantwortliche Personen

Nach bundesdeutschem und europäischen Arbeitsschutzrecht ist grundsätzlich der Arbeitgeber für Organisation und Umsetzung des Arbeitsschutzes im jeweiligen Arbeitsbetrieb zuständig. In den Vorschriften der Berufsgenossenschaften wird regelmäßig der Begriff des Unternehmers verwendet, der größtenteils mit dem Begriff des Arbeitgebers synonym zu verstehen ist.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeits- und Gesundheitsschutz für alle Mitarbeitenden zu gewährleisten und die gesetzlichen Vorschriften im Arbeitsschutz einzuhalten. Soweit die Dienstaufsicht nicht vom Anstellungsträger wahrgenommen wird, ist abweichend die Dienstaufsicht führende Stelle zuständig. Insbesondere alle Personen mit Leitungsverantwortung sind verpflichtet, die Belange des

Arbeits- und Gesundheitsschutzes in ihrem Verantwortungsbereich zu beachten und deren Umsetzung sowie die erforderlichen Kompetenzen von Mitarbeitenden und ehrenamtlich tätigen Personen zu fördern. Der Arbeits- und Gesundheitsschutz ist in der Nordkirche als elementarer Bestandteil von Leitungs- und Führungsverantwortung zu verstehen und umzusetzen.

Im Unterschied zu einem gewerblichen Unternehmen sind die Aufgaben und Zuständigkeiten in der Nordkirche, wie auch in den anderen evangelischen Landeskirchen, uneinheitlich zwischen der Landeskirche, den Kirchenkreisen und den Kirchengemeinden aufgeteilt und vernetzt. Alle Organisationseinheiten sind rechtlich selbständig und werden in der Regel durch Gremien geleitet. Die Arbeitgeberfunktion wird oft von Organen und nicht von Einzelpersonen wahr-

Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften



genommen. Durch die Ergebnisse der Workshops wurde deutlich, dass das Verständnis für die Struktur der Verantwortlichkeit durch eine umfassende Darstellung verbessert werden kann. Daher stellt das Arbeitsschutzkonzept für alle Ebenen der Nordkirche dar, wer die Arbeitgeberverantwortung trägt.

Die Verantwortung für die Umsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes kann delegiert werden. Eine solche Delegation („Übertragung von Unternehmerpflichten“) ist im Falle eines Leitungsgremiums als Verantwortungsträger sinnvoll, um dadurch die praktische Handhabung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu erleichtern, auch wenn die Gesamtverantwortung beim Leitungsgremium verbleibt. Die Delegation muss schriftlich erfolgen. Dies kann beispielsweise über die jeweilige Stellenbeschreibung, Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan, Satzung und/oder durch eine Pflichtenübertragung erfolgen. Ein Formular für die Pflichtenübertragung („Übertragung von Arbeitgeberpflichten“) ist dem Konzept als Muster beigefügt. Die für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Verantwortlichen werden im Folgenden unter dem Begriff „Arbeitgeber“ zusammengefasst. Diesen soll bewusst sein, dass nicht nur Personen geschützt werden, zu denen ein Arbeits- oder Dienstverhältnis besteht, sondern auch Ehrenamtliche und Gäste von kirchlichen Veranstaltungen.

1.5 Unterstützung im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Für die Mitarbeitenden und die Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzkonzeptes steht auf allen Ebenen professionelle Unterstützung zur Verfügung. Alle handelnden Personen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind für vertiefende Informationen im Glossar ausführlich beschrieben. Insofern dient der folgende Abschnitt lediglich einem Überblick.

Das **Landeskirchenamt** ist für die Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verantwortlich. Es kann zur Umsetzung Verwaltungsvorschriften erlassen. In dem von ihm initiierten landeskirchlichen Arbeitsschutzgremium ist auch **die Kirchenleitung** vertreten. Das Landeskirchenamt bestellt eine **landeskirchliche Koordinatorin bzw. einen landeskirchlichen Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz**. Regelmäßig in Personalunion wird auch die **leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit** bestellt. In Abweichung zur DGUV II-Vorschrift gibt es nicht nur Fachkräfte für Arbeitssicherheit in der Nordkirche, sondern auf Grundlage der Rahmenvereinbarung auch **Ortskräfte**. Diese beraten Mitarbeitende und Arbeitgeber. Sie sind jeweils die ersten Ansprechpersonen. Sie führen vor Ort Begehungen durch und nehmen an den Sitzungen **der Arbeitsschutzausschüsse** teil. Um diesen Ortskräften und den Mitarbeitenden eine klare Ansprechperson auf Arbeitgeberseite benennen zu können, empfiehlt dieses Arbeitsschutzkonzept, dass jeder Arbeitgeber **eine Arbeitsschutzbeauftragte oder einen Arbeitsschutzbeauftragten** benennt. Dies kann die durch den Geschäftsverteilungsplan benannte Person sein. Es kann auch die Person sein, an die der Arbeitgeber seine Verantwortung delegiert hat. Die Arbeitsschutzbeauftragten

nehmen eine Schnittstellenposition ein. Sie fördern die Umsetzung von notwendigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes durch den Arbeitgeber und dienen in verschiedene Richtung als Ansprechpartnerinnen und -partner. Die Arbeit der Ortskräfte wird vor Ort von den **Sicherheitsbeauftragten („Arbeitsschutz-helferinnen und -helfern“)** unterstützt. Sie machen auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam. Die arbeitsmedizinische Betreuung erfolgt in der Nordkirche über einen Rahmenvertrag mit der BAD GmbH. **Betriebsärzte** beraten bei der Erfüllung der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz.



Die Ortskräfte für Arbeitssicherheit beraten die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden zu allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

2. Arbeitsschutz auf Ebene der Kirchengemeinde

2.1 Verantwortliche Personen

Der Kirchengemeinderat ist für die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde verantwortlich. Er ist Arbeitgeber der Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde und trägt Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie des Siebten Buchs des Sozialgesetzes (SGB VII). Er ist aber auch verantwortlich für Ehrenamtliche sowie Gäste der gemeindlichen Veranstaltungen.

Die Verantwortung trägt in der Regel das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderates bzw. der Geschäftsführende Ausschuss des Kirchengemeinderates, denn sie übernehmen in der Regel die Aufgabe der unmittelbar dienstvorgesetzten Person gegenüber den Mitarbeitenden im Sinne des Arbeitsschutzkonzeptes.

Eine Delegation der Arbeitgeberpflichten an zuverlässige und fachkundige Personen ist möglich. Die

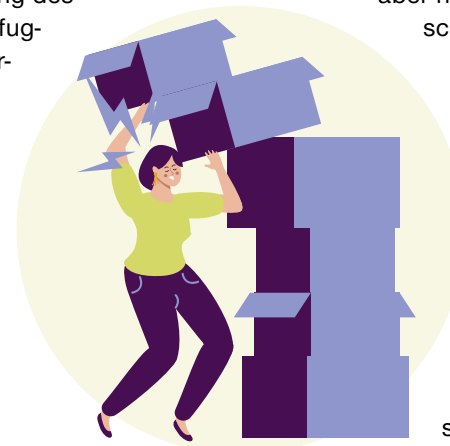
Festlegung des Verantwortungsbereichs und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung schriftlich zu erfolgen, siehe auch Muster im Anhang. Auch wenn die Festlegung des Verantwortungsbereichs und der Befugnisse im Rahmen einer Pflichtenübertragung erfolgt, kann der Kirchengemeinderat sich von seiner Verantwortung als Arbeitgeber nicht ganz befreien. Er muss sich beispielsweise davon überzeugen, dass seine Aufgaben von seiner bzw. seinem Delegierten verlässlich wahrgenommen werden. Es ist dringend empfohlen, den Arbeits- und Gesundheitsschutz daher regelmäßig bei den Sitzungen des Kirchengemeinderates aufzurufen. Es wird dringend dazu geraten, Arbeitsschutzbeauftragte („Kümmernde“) zu benennen. In der

Regel wird dies auf Kirchengemeindeebene dieselbe Person sein, an die der Kirchengemeinderat seine Arbeitgeberpflichten delegiert hat. Dies ist aber nicht zwingend. Die bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte ist gegenüber der zuständigen Orts-/Fachkraft sowie dem Arbeitsschutzbeauftragten des Kirchenkreises zu benennen.

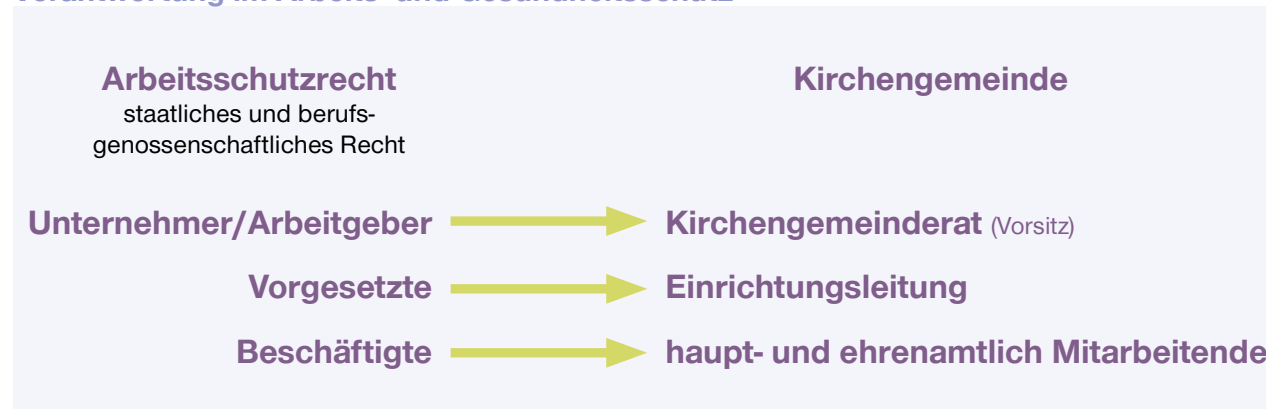
In den Einrichtungen der Kirchengemeinde (z.B. Kita, Friedhof) tragen die Leitungen der Einrichtung die Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitgeberpflichten, also auch für den Arbeits- und Gesundheitsschutz. Das vorsitzende Mitglied des

Kirchengemeinderates hat die Pflicht, die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten durch die einzelnen Leitungen zu überwachen.

Eine unvollständige Information des Kirchengemeinderates, seiner vorsitzenden Person bzw. des Geschäftsführenden Ausschusses oder der Einrichtungsleitungen bezüglich der Bedeutung des Arbeitsschutzes führen nicht zu einer Entlastung von der arbeitsschutzrechtlichen Verantwortung. Die Konsequenzen von Versäumnissen im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen die Verantwortlichen der Kirchengemeinde vollumfänglich tragen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.



Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz



2.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Verantwortlichen bestehen insbesondere darin, dafür zu sorgen, dass Schäden von Leib und Leben der haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden abgewendet und die relevanten Gesetze und Vorschriften, die die Grundpflichten des Arbeitgebers regeln, eingehalten werden. Dies sind u.a.:



Sozialgesetzbuch VII (SGB VII § 21 Abs. 1)
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG § 1)
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG §§ 3 bis 13)
DGUV-Vorschriften

Die Aufgaben der Verantwortlichen in der Kirchengemeinde sind unter anderem:

- sichere Einrichtung der Arbeitsplätze
- Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen
- Erteilung von Anweisungen für sicheres Arbeiten und regelmäßige Kontrolle der Einhaltung
- regelmäßige Unterweisung der Mitarbeitenden zum sicheren Arbeiten
- Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe
- Bestellung von Ersthelfer*innen
- Bestellung von Brandschutzhelfer*innen
- Beachtung der Regeln der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Anzeige und Dokumentation von Arbeits- und Dienstunfällen
- Beschaffung sicherer Arbeitsmittel
- Bereitstellung finanzieller Mittel für Arbeitsschutzmaßnahmen

2.3 Strategie

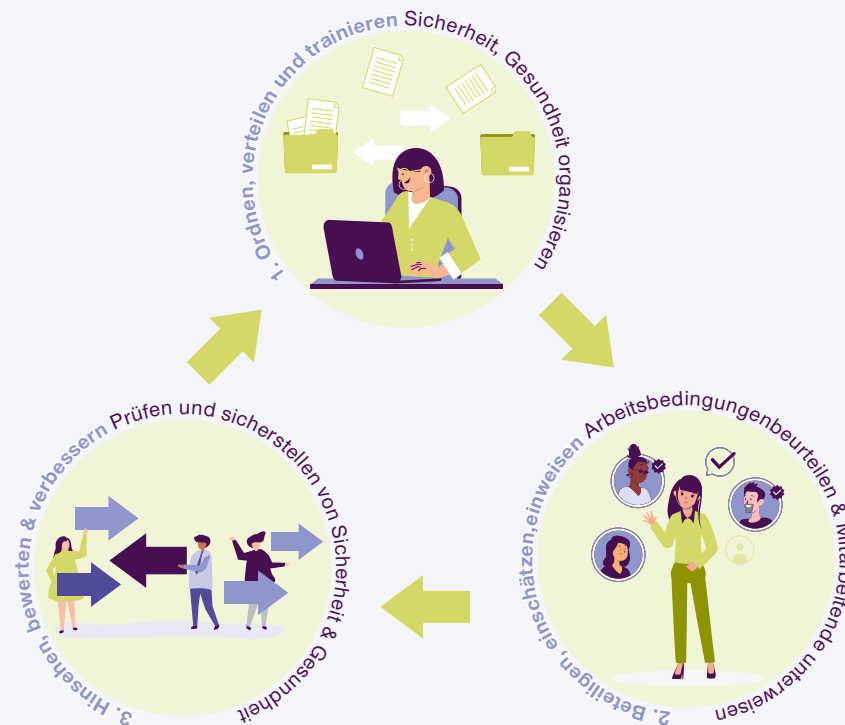
Zur Sicherstellung der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz ist ein systematisches Vorgehen in der Kirchengemeinde angeraten. Ausgangspunkt ist dabei der gemeinsam getragene Wunsch der Verantwortlichen, zum Wohle und Schutz der haupt- und ehrenamtlich Engagierten eine Kultur des Vorbeugens zu entwickeln und zu leben.

Der Prozess zur Analyse und Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beinhaltet 3 Schritte:

1. Schritt: Ordnen, verteilen und trainieren

Mit jedem Durchlauf in diesem Schritt lernen die Verantwortlichen die Organisation ihrer Kirchengemeinde besser kennen. Dabei werden Zug um Zug weitere Aspekte des Arbeitsschutzes ergänzt, verbessert sich das gemeinsame Verständnis der Aufgabe, die Eindeutigkeit der Aufgabenzuweisung, die Zusammenarbeit und die Kommunikation.

Systematischer Prozess zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes



Quelle: VBG Hamburg (www.vbg.de) aus VBG-Leitfaden Sicherheit und Gesundheit in der Kirchengemeinde; Layout: Christine Matthies

2. Schritt: Beteiligen, einschätzen, anweisen

Verantwortliche betrachten gemeinsam mit ihren Mitarbeitenden die einzelnen Arbeitsschritte bei den jeweiligen Tätigkeiten, gestalten diese gemeinsam und sorgen dadurch für mehr Sicherheit. Durch die Beteiligung erleben die Mitarbeitenden Wertschätzung und gewinnen Vertrauen in die besprochenen Arbeitsabläufe.

3. Schritt: Hinsehen, bewerten und verbessern

Einen unvoreingenommenen Blick auf das Erreichte werfen. Gemeinsam als Verantwortliche die IST-Situ-

ation bewerten. Stärken und Schwachpunkte identifizieren, die bei einem erneuten Durchlauf bearbeitet werden sollen. Ziel ist es, regelmäßig die eigenen Handlungen und die Abläufe in der Organisation der Kirchengemeinde zu reflektieren.

Für jeden der drei Schritte können beispielsweise folgende Leitfragen bzw. Leitziele oder Maßnahmvorschläge als Orientierung bei der Bearbeitung dienen:

1. Schritt: Ordnen, verteilen und trainieren

Sind die Aktivitäten und Tätigkeiten der Kirchengemeinde umfassend erfasst und dargestellt (z.B. in einem Organigramm)?

Sind den jeweils Verantwortlichen für die Aktivitäten die Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz bekannt und übertragen?

Wurden die Verantwortlichen durch Unterweisungen/Schulungen zur Erfüllung der Aufgaben befähigt?

Sind die Ansprechpersonen (z.B. Arbeitsschutzbeauftragte, Ortskräfte, Betriebsärzte) bekannt gemacht?

Sind notwendige Prüfungen (z.B. Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Material, Glocken, Leitern) bekannt und deren Umsetzung z.B. durch Wartungsverträge organisiert?

2. Schritt: Beteiligen, einschätzen, anweisen

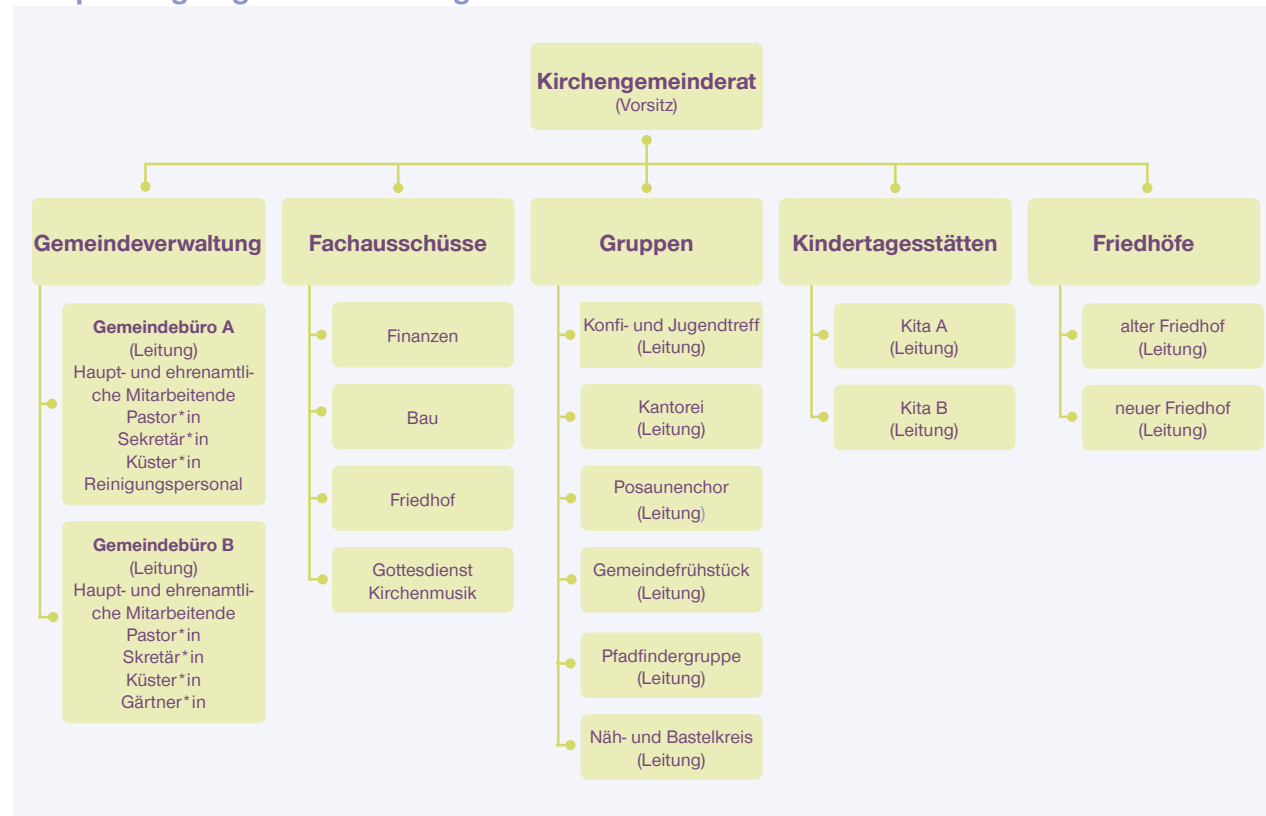
Sind für die Aktivitäten und Tätigkeiten der Kirchengemeinde Gefährdungsbeurteilungen erstellt und notwendige Schutzmaßnahmen festgelegt und deren Umsetzung geregelt?

3. Schritt: Hinsehen, bewerten und verbessern

Wird regelmäßig geprüft, ob die Organisationsstrukturen und Maßnahmen aus den Schritten 1 und 2 noch aktuell sind und auch umgesetzt werden?

Werden Abweichungen festgestellt, wird nach Schritt 1 verfahren.

Beispiel-Organigramm Kirchengemeinde



2.4 Unterstützung durch die Ortskraft

Die Kirchengemeinden werden für die arbeitssicherheitstechnischen Aspekte durch die Ortskraft für Arbeitssicherheit beraten und unterstützt. Jeder Kirchengemeinde und Einrichtung im Kirchenkreis ist eine betreuende Ortskraft namentlich zugeordnet. Das Verzeichnis der Zuordnungen führen der landeskirchliche Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der jeweilige Kirchenkreis.

Schwerpunkte der arbeitssicherheitstechnischen Beratung und Betreuung durch Ortskräfte sind unter anderem:

- Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung
- Sicherheit für Ehrenamtliche und Gäste
- Beratung bei Bau-, Umbau- oder Einrichtungsfragen
- Beleuchtung/Akustik
- Ergonomie
- Auswahl persönlicher Schutzausrüstung
- Beschaffung und Betrieb/Nutzung von Arbeitsmitteln und -stoffen
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- Beurteilung von Arbeitsunfallursachen

Die Beratung durch die Ortskräfte erfolgt in der Weise, dass die Einrichtungen und Gemeinden mit weniger als 51 Mitarbeitenden mindestens alle 5 Jahre aufgesucht werden. Unabhängig von diesem Intervall werden sämt-



liche zwischenzeitlich auftretende Anfragen und Beratungswünsche zeitnah und gegebenenfalls auch durch Wahrnehmung weiterer Ortstermine erfüllt. Einrichtungen mit mehr als 50 Mitarbeitenden werden jährlich aufgesucht. Ein noch darüberhinausgehender Bedarf an Beratung und Betreuung wird, wenn dieser gegeben ist, gemeinsam ermittelt. Um die Fahrzeiten zur Kirchengemeinde oder Einrichtung in Relation zur Vor-Ort-Aufenthaltsdauer in ein akzeptables Verhältnis setzen zu können, schließen in der Regel Begehungen von Gebäuden und Außenbereichen an die Beratungen an. Zu den Vor-Ort-Terminen werden in der Regel Beratungsprotokolle, zumeist mit anschaulichem Fotomaterial erstellt und den Einrichtungen und Kirchengemeinden zugeleitet. Die bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte des Kirchenkreises erhält das Beratungsprotokoll ebenfalls.

2.5 Unterstützung durch den Kirchenkreis

Die Kirchenkreisverwaltung hat die Aufgabe, die Kirchengemeinden beim Arbeits- und Gesundheitsschutz zu unterstützen. Sie soll eine Ansprechperson benennen, die als Arbeitsschutzbeauftragte bzw. -beauftragter („Kümmernde“, siehe Glossar) die Kirchengemeinden insbesondere bei Themen, die den Handlungsspielraum der Kirchengemeinde überschreiten, unterstützt und zwischen den Beteiligten im Arbeitsschutz vermittelt. Gemäß Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 KKVwG sind die Kirchengemeinden verpflichtet, folgende Unterstützung im Arbeits- und Gesundheitsschutz vom Kirchenkreis anzunehmen, die Kirchen-

kreise müssen diese für die Kirchengemeinden unentgeltlich erbringen:

Auszug Kirchenkreisverwaltungsgesetz

Nr.	Katalog der Aufgabenfelder und Leistungen
1.1.6	Verwaltungsbereich Personal: Beratung der Arbeitgeber und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Arbeitsschutz; Arbeitssicherheit
1.3.6	Berechnung, Auswertung und Prüfung des Zahlungsverkehrs (Arbeitsverhältnisse, Ausbildungsverhältnisse, Honorarverträge, Aufwandsentschädigung, Freiwilliges Soziales Jahr, Praktika, Bundesfreiwilligendienst) - Abrechnung mit den Berufsgenossenschaften
1.4.3.1	Erstellung von Berufsgenossenschafts-Jahresmeldungen
1.4.3.2	Anmeldung Berufsgenossenschaft
1.4.3.3	Abwicklung von Arbeitsunfallmeldungen
1.6.5	Prüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung, die Berufsgenossenschaft oder das Rechnungsprüfungsamt
3.2	Verwaltungsbereich Bau: Beratung im Zusammenhang mit allen Bau- und Gestaltungsmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der... -Umsetzung von Auflagen aus dem Bereich der Bauaufsicht, des Brandschutzes, der Arbeitssicherheit, des Denkmalschutzes, des Naturschutzes
2.4	Abrechnung Berufsgenossenschaften (einschließlich Meldung und Jahresmeldung)

2.6 Arbeitsschutzausschuss (ASA) der Kirchengemeinde

Die Themen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Kirchengemeinde werden im Arbeitsschutzausschuss (ASA) des Kirchenkreises beraten. Grundsätzlich wird empfohlen, das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz regelmäßig bei den Sitzungen des Kirchengemeinderats zu beraten und im Protokoll zu dokumentieren. Kirchengemeinden mit mehr als 20 hauptamtlichen Mitarbeitenden sollten einen eigenen ASA einrichten.

2.7 Ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtliche im Bereich der Kirche gibt es insbesondere in den Kirchengemeinden. Hier sind sie in fast allen Arbeitsbereichen anzutreffen und übernehmen die unterschiedlichsten Tätigkeiten und Aufgaben.

Hier einige Tätigkeitsfelder:

- Bauarbeiten
- Botengänge
- Chorarbeit
- Freizeitenbegleitungen
- gärtnerische Tätigkeiten
- Kirchengemeinderatsmitgliedschaft
- Küstertätigkeiten
- Leitung oder Begleitung von Gruppen (z.B. in der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit)
- Reinigungsarbeiten
- Reparaturen
- Vorbereiten und Durchführen von Festen und Veranstaltungen

Die Ehrenamtlichen sind in ihren Tätigkeiten für die Kirchengemeinde arbeitsschutzrechtlich genauso zu schützen und zu behandeln wie hauptamtliche Mitarbeitende. Sie sind in ihren Tätigkeiten für die Kirchengemeinde über die Berufsgenossenschaften unfallversichert.

Bei der Betrachtung der Mitarbeitendenzahlen einer Einrichtung im Hinblick auf den Betreuungsschlüssel durch die Ortskräfte für Arbeitssicherheit werden die ehrenamtlich Tätigen nicht mitgezählt.

2.8 Pastor*innen

Für Pastor*innen, die ihren Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde haben, sind arbeitsschutzrechtlich einige Besonderheiten zu beachten. Sie stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche. Ihre Dienstvorgesetzten sind die Präpst*innen. Die Gegebenheiten vor Ort sind jedoch der Kirchengemeinde selbst am besten bekannt. Die Kirchengemeinde stellt das Amtszimmer und die Arbeitsmittel zur Verfügung und verwaltet die Räumlichkeiten. Die Verantwortung für die richtige Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen trägt zunächst der Kirchenkreis in der direkten Aufsicht über die Kirchengemeinden.

Pastor*innen sind nicht über die VBG versichert. Bei anerkannten Dienstunfällen besteht ein Anspruch auf Unfallfürsorge gegenüber der Landeskirche. Gleichzeitig sind sie, als (oft auch vorsitzendes) Mitglied des Kirchengemeinderates, als Arbeitgeber mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz befasst. Sollten die für die Kirchengemeinde allgemein geltenden Strategien nicht ausreichen, sind sie gehalten, ihre Vorgesetzten in die Verantwortung zu nehmen.

Bei Gemeindefesten spielt neben dem Schutz der ehrenamtlich Tätigen, auch der Schutz der Gäste eine Rolle.



3. Arbeitsschutz auf Ebene des Kirchenkreises

3.1 Verantwortung für die Mitarbeitenden des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis wird durch die Kirchenkreissynode, den Kirchenkreisrat und die Pröpst*innen in gemeinsamer Verantwortung geleitet (Artikel 44 Verfassung der Nordkirche). In den Satzungen der Kirchenkreise sind Regelungen hinsichtlich der Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Kirchenkreisverwaltung getroffen. In der Regel ist die Verantwortung für den Arbeitsschutz auf diese Weise der verwaltungsleitenden Person übertragen.

In der Organisation des Kirchenkreises empfiehlt sich eine klare Benennung der Verantwortlichkeit mithilfe einer schriftlichen Delegation auf eine bestimmte Person.

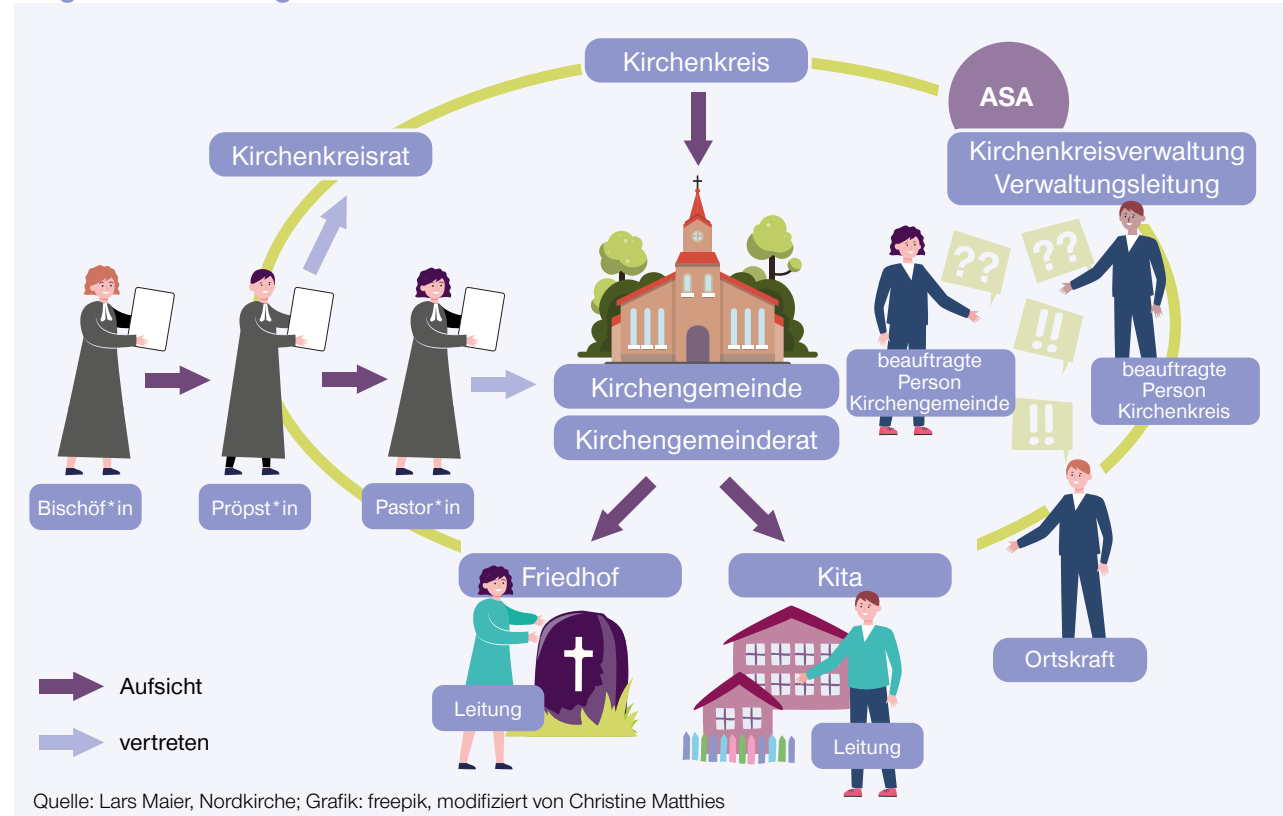
3.2 Verantwortung für die Unterstützung der Kirchengemeinden

Der Kirchenkreis nimmt gemäß Kirchenkreisverwaltungsgesetz für die Kirchengemeinden auch Aufgaben im Arbeitsschutz wahr (siehe 2.5).

Auch für die Bestellung und Gestellung der ebenfalls bereits genannten Ortskräfte ist der Kirchenkreis zuständig.

Um den für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständigen Personen aus den Kirchengemeinden eine klare Ansprechperson nennen zu können, soll jede Kirchenkreisverwaltung eine Arbeitsschutzbeauftragte bzw. einen Arbeitsschutzbeauftragten („Kümmern“) benennen, um reibungslose Abläufe zwischen den Mitarbeitenden, den Verantwortlichen und den unterstützenden Personen auf allen Ebenen zu ermöglichen. In der Regel wird diese Person aus dem Geschäftsverteilungsplan hervorgehen. Ihr Name ist zusätzlich in den Kirchengemeinden bekannt zu

Möglichkeit der Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Kirchenkreis



machen. Ihre bzw. seine Aufgabe ist es, zwischen den Beteiligten im Arbeitsschutz zu vermitteln, die Erbringung der im Pflichtleistungskatalog genannten Aufgaben zu koordinieren, die Beseitigung der in Ortsbegehungen festgestellten Mängel zu veranlassen oder diejenigen, die in der Verantwortung sind, bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Die Arbeitsschutzbeauftragten agieren zusätzlich zu den Ortskräften, welche in der Regel nur beratend tätig sind und die Abstellung von Mängeln nicht veranlassen können. Die bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte

des Kirchenkreises führt eine Liste über die Verantwortlichen und als Arbeitsschutzbeauftragte benannten Personen in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich. Eine weitere Aufgabe der Kirchenkreise ist es, fortlaufend Daten zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (z.B. Unfall- und Krankheitsgeschehen, Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements etc.) zu ermitteln und diese den zuständigen Ortskräften bzw. dem Landeskirchlichen Koordinator mindestens halbjährlich (31.07. bzw. 31.01.) für die zurückliegenden 12 Monate zur Verfügung zu stellen.

3.3 Arbeitsschutzausschuss (ASA) des Kirchenkreises

In der Nordkirche wird in jedem Kirchenkreis ein Arbeitsschutzausschuss eingerichtet. Darüber hinaus können in den Einrichtungen mit mehr als 20 Mitarbeitenden weitere Arbeitsschutzausschüsse eingerichtet werden.

Die Aufgabe des ASA besteht im Wesentlichen darin, die im Arbeitsschutz und der Unfallverhütung befassenen Funktionsträger zusammenzubringen, um über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes zu beraten. Bei den Sitzungen werden sämtliche im Zusammenhang mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz in Verbindung stehende Themen berührt und besprochen, wobei die Orts- und Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte ihr sicherheitstechnisches und arbeitsmedizinisches Fachwissen einbringen. Weitere Themen sind u. a. das Betriebliche Gesundheitsmanagement, die Barrierefreiheit oder auch die Verkehrssicherungspflicht von öffentlich zugänglichen Bereichen. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt gemäß § 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG):

Mitglieder:

- Arbeitgeber oder eine beauftragte Person
- zwei MAV-Mitglieder
- Betriebsärztin / Betriebsarzt
- Orts- oder Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII

Bei Bedarf werden weitere Fachleute zu den Sitzungen geladen, z. B. Mitarbeitende aus dem Gebäudemanagement, für die Beschaffung von Mobiliar verantwortliche Personen, EDV-Spezialisten, Personen aus den Gesundheitszirkeln.

Die Ausschüsse tagen gemäß der gesetzlichen Forderung ein Mal je Quartal.



Im ASA werden auch Arbeitsunfälle thematisiert und beraten, wie man diese vermeiden kann.

4. Arbeitsschutz auf landeskirchlicher Ebene

4.1 Übergeordnete Verantwortung für den Arbeitsschutz

Das **Landeskirchenamt** ist nach Maßgabe des Artikels 105 der Verfassung der Nordkirche für die Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Landeskirche zuständig. In dieser Verantwortung erstellt es das vorliegende Arbeitsschutzkonzept und erlässt die dazugehörige Verwaltungsvorschrift. Die Ressortverantwortung für die Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Nordkirche ist derzeit gemäß Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamtes im Dezernat Bauwesen verortet. Das Landeskirchenamt beruft das Landeskirchliche Arbeitsschutzgremium ein.

Auch die **Kirchenleitung** trägt als eines der leitenden Organe der Nordkirche Mitverantwortung für die Organisation und Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, wenn es darum geht, über die geltenden Gesetze hinaus Grundsätze aufzustellen oder rechtsetzend tätig zu werden. Um in diesem wichtigen Arbeitsbereich aus erster Hand informiert zu sein und jederzeit Bedarf für Grundsatzbeschlüsse oder Rechtsetzungsvorhaben erkennen zu können, wird die Kirchenleitung im Landeskirchlichen Arbeitsschutzgremium vertreten sein.

Des Weiteren sind die Stellen der **Landeskirchlichen Koordinatorin bzw. des Koordinators für Arbeits- und Gesundheitsschutz, der Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit** und einige Stellen der landeskirchenweit tätigen **Ortskräfte** im Landeskirchenamt angesiedelt.

Das **Landeskirchliche Arbeitsschutzgremium** hat die Aufgabe, sich mit übergreifenden Grundsatzfragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung in den Kirchenkreisen, Kirchengemein-

den und Einrichtungen zu befassen. Es prüft Möglichkeiten für fortlaufend umzusetzende sicherheits- und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen in der Landeskirche und regt gegebenenfalls Veränderungen des Arbeitsschutzkonzeptes an.

Das Landeskirchliche Arbeitsschutzgremium setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Dezernatsleitende Person des Dezernats Bauwesen (Leitung)
- Person für Arbeits- und Gesundheitsschutz aus der Mitte der Kirchenleitung
- Landeskirchliche*r Koordinator*in für Arbeits- und Gesundheitsschutz (Geschäftsführung)
- Landeskirchliche*r Koordinator*in für Arbeitsmedizin
- eine Vertretung des Vorstands des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen
- eine von der Pastor*innenvertretung entsandte Person
- vorsitzende Personen der Arbeitsschutzausschüsse (ASA) der Kirchenkreise oder eine aus der Mitte des Arbeitsschutzausschusses benannte Person
- eine von der Gesamtkonferenz der Hauptbereiche benannte Person
- eine weitere Vertretung des Landeskirchenamtes (Büroleitung Dezernat L oder Vertretung)

Weitere Mitglieder aus den Kirchenkreisen bzw. den kirchlichen Verwaltungen können zu Beratungen hinzugezogen werden.

Das Landeskirchliche Arbeitsschutzgremium tagt mindestens einmal jährlich. Es prüft regelmäßig, ob die Einsatzzeiten der Fach- und Ortskräfte ausreichend sind. Dabei wird der Bedarf an Betreuung in den Ein-

richtungen im Rahmen der im Arbeitsschutzkonzept festgelegten Präventionsziele berücksichtigt. Die notwendigen Kennzahlen werden dem Gremium über die landeskirchliche Koordinatorin oder den landeskirchlichen Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz vom Landeskirchenamt und den Kirchenkreisverwaltungen jeweils zum 30.11. eines Jahres zur Verfügung eines Jahres zur Verfügung gestellt.

4.2 Verantwortung im Einzelnen

Besonders auf landeskirchlicher Ebene sind vielfältige Organisationseinheiten, Einrichtungen und Werke verortet, die es nicht immer leicht machen, die jeweiligen für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen („die Arbeitgeber“) sofort zu erkennen. Jedem Mitarbeitenden soll bewusst sein, wer die für seinen Arbeitsschutz verantwortliche Person, sein Arbeitgeber im Sinne des Konzeptes, ist. Es ist erkennbar notwendig, dass schriftlich festgehalten wird, wer die Verantwortung für den Arbeitsschutz trägt. Eine Übersicht mit den einzelnen Verantwortlichkeiten wird vom Dezernat Leitung des Landeskirchenamtes geführt und der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz zugänglich gemacht.

4.2.1 Landeskirchenamt

Für jeden einzelnen Mitarbeitenden trägt jeweils die dienstaufsichtführende Stelle die Verantwortung im Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden in den Dezernaten des Landeskirchenamtes ist gemäß Verfassung in der Regel der jeweiligen Dezernatsleitung übertragen. Näheres ist der Geschäftsordnung sowie dem Geschäftsverteil-

lungsplan für das LKA zu entnehmen.

4.2.2 Büro der Kirchenleitung

Für die Mitarbeitenden im Büro der Kirchenleitung liegt die Verantwortung bei dem Vorsitz der Kirchenleitung.

4.2.3 Bischofskanzleien

Für die Mitarbeitenden in den Bischofskanzleien liegt die Verantwortung bei der jeweiligen bischöflichen Person.

4.2.4 Landeskirchliche Beauftragte

Für die Mitarbeitenden in den Büros der Landeskirchlichen Beauftragten liegt die Verantwortung bei dem Vorsitz der Kirchenleitung.

4.2.5 Pastoralkolleg

Verantwortlich für die Mitarbeitenden im Pastoralkolleg ist die Rektorin bzw. der Rektor des Pastoralkollegs.

4.2.6 Prediger- und Studienseminar

Verantwortlich für die Mitarbeitenden im Prediger- und Studienseminar ist die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars.

4.2.7 Hauptbereiche

Auszug Hauptbereichsgesetz

Lfd. Nr.	Nr.	Katalog der Aufgabenfelder und Leistungen	Durchführung		Entscheidung
			HB	LKA	
35	2.3	Veranlassung ärztlicher Untersuchungen (z.B. bei Einstellung)		x	HB
50	2.3	Arbeitsunfallbearbeitung		x	
51	2.3	Prüfung und Erstattung der Kosten einer Bildschirmarbeitsbrille	x		
72	2.3	Arbeitsschutz	x		HB
104	2.4	Abrechnung Berufsgenossenschaften (einschließlich Meldung und Jahresmeldung)		x	

In den Hauptbereichen

- Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
- Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
- Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und
- Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,

ist die Hauptbereichsleitung verantwortlich.

Im Hauptbereich Mission und Ökumene ist die Dezernatsleitung des Dezernats Theologie, Ökumene, Diakonie für die Mitarbeitenden des Kirchlichen Entwicklungsdienstes verantwortlich, im Kommunikationswerk, Hauptbereich Medien, der Direktor des Kommunikationswerks.

Die Verantwortung für die Umsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes kann auf Arbeitsbereichs- oder Werkeleitungen im Hauptbereich delegiert werden. Die vorstehend genannten Leitungen haben die Pflicht, die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten durch die einzelnen Leitungen zu überwachen.



Im Bereich der Arbeitssicherheit wird das Landeskirchenamt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beratend und koordinierend tätig. Die Einzelheiten sind zwischen dem Landeskirchenamt

und den Hauptbereichen gemäß §6 Abs. 6 HBG geregelt (siehe Tabelle links).

Zur Vereinfachung der Abläufe im Arbeits- und Gesundheitsschutz wird empfohlen, dass jeder Hauptbereich Arbeitsschutzbeauftragte („Kümmernde“) benennt, die als erste Ansprechpersonen für die Einrichtungen/Dienste/Werke des Hauptbereichs fungieren. Diese Arbeitsschutzbeauftragten sind ZUSÄTZLICH zu der sicherheitstechnischen Betreuung zu stellen. Ihre bzw. seine Aufgabe ist es, zwischen den Beteiligten im Arbeitsschutz zu vermitteln, die Erbringung der im Leistungskatalog genannten Aufgaben zu koordinieren, die Abstellung der in Ortsbegehungen festgestellten Mängel zu veranlassen oder diejenigen, die in der Verantwortung sind, dabei zu unterstützen.

4.2.8 Rechnungsprüfungsamt

Das Präsidium der Landessynode ist oberste Dienstbehörde für die Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts und übt entsprechende Befugnisse für die privatrechtlich Angestellten des Rechnungsprüfungsamts aus. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist Dienstvorgesetzter für die Kirchenbeamtinnen bzw. Kirchenbeamten des Rechnungsprüfungsamts. Er hat gemäß Beschluss vom 09.11.2017 diese Funktion auf die Direktorin bzw. den Direktor des Rechnungsprüfungsamts übertragen.

Die Direktorin bzw. der Direktor des Rechnungsprüfungsamts ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamts (Rechnungsprüfungsgesetz §3 (6)ff). Die Direktorin bzw. der Direktor übt folglich die Dienst-

aufsicht über alle Mitarbeitenden (inklusive Kirchenbeamtinnen und -beamte) des Rechnungsprüfungsamtes aus und ist somit verantwortliche Person für den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Dienstaufsicht über die Direktorin bzw. den Direktor führt der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode.

Die arbeitssicherheitstechnische Betreuung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt durch die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit des Landeskirchenamts. Aufgrund der rechtlich verankerten Unabhängigkeit bildet das Rechnungsprüfungsamt einen eigenen Arbeitsschutzausschuss (ASA).

4.3 Arbeitsschutzausschüsse auf landeskirchlicher Ebene

In der Nordkirche werden entsprechend dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) mindestens folgende Arbeitsschutzausschüsse gebildet:

- ein ASA für das Landeskirchenamt (Standorte Kiel, Schwerin und Greifswald)
- ein ASA der Hauptbereiche
- ein ASA im Rechnungsprüfungsamt

Darüber hinaus können freiwillige Arbeitsschutzausschüsse in einzelnen Einrichtungen gebildet werden (z. B. bei mehr als 20 Mitarbeitenden). Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse sind die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Die Aufgabe des ASA besteht im Wesentlichen darin, die im Arbeitsschutz und der Unfallverhütung befassten Funktionsträger zusammenzubringen, um über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes zu beraten. Bei den Sitzungen werden sämtliche im Zusammenhang mit dem Arbeits- und Gesundheitsschutz in Verbin-

dung stehende Themen berührt und besprochen, wobei die Orts- und Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte ihr sicherheitstechnisches und arbeitsmedizinisches Fachwissen einbringen. Weitere Themen sind u. a. das Betriebliche Gesundheitsmanagement, die Barrierefreiheit oder auch die Verkehrssicherungspflicht von öffentlich zugänglichen Bereichen.

Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt gemäß § 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG):

- Arbeitgeber oder eine beauftragte Person
- zwei MAV-Mitglieder
- Betriebsärztin / Betriebsarzt
- Orts- oder Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Sicherheitsbeauftragte nach § 22 SGB VII

Bei Bedarf werden weitere Fachleute zu den Sitzungen

geladen, z. B. Mitarbeitende aus dem Gebäudemanagement, für die Beschaffung von Mobiliar verantwortliche Personen, EDV-Spezialisten, Personen aus den Gesundheitszirkeln.

Die Ausschüsse tagen gemäß der gesetzlichen Forderung ein Mal je Quartal.

Die Protokolle der ASA-Sitzungen werden allen Mitgliedern sowie der Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit zugänglich gemacht.



Versicherungsschutz besteht auch auf dem Arbeitsweg. Verkehrsunfällen kann durch Fahrersicherheitstrainings vorgebeugt werden.

5.0

5. Glossar

Arbeitgeber (gesetzliche Vertreter) im Sinne dieses Konzepts sind die gemäß Verfassung der Nordkirche, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen von Dienststellen. Dazu gehören auch die mit der Geschäftsführung bzw. der Führung der Dienstaufsicht beauftragten Personen sowie ihre ständigen Vertretungen.

Arbeitgeber sind rechtlich verantwortlich für den Arbeitsschutz in ihrem Betrieb. Sie müssen die erforderlichen Maßnahmen durchführen und umsetzen, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhindern. Zu diesen Maßnahmen gehört auch, für eine wirksame Erste Hilfe im Betrieb zu sorgen. Sie haben den innerbetrieblichen Arbeitsschutz zu organisieren und gegebenenfalls zu delegieren und sich von der Durchführung der von ihnen delegierten Aufgaben zu überzeugen.

Arbeits- und Gesundheitsschutz (AuG) umfasst den Schutz vor Unfällen bei der Arbeit, die Vermeidung von Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Erkrankungen und die menschengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen. Im Arbeitsschutzkonzept der Nordkirche werden Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Arbeits- und Gesundheitsschutz synonym verwendet.

Arbeitsmedizinische Betreuung, Betriebsärztinnen und -ärzte

Die Arbeitsmedizinische Betreuung aller Mitarbeitenden der Nordkirche erfolgt über einen Rahmenvertrag der EKD mit der BAD GmbH. Die Betriebsärztinnen und -ärzte beraten die Leitungs- und Führungsebenen bei der Erfüllung der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die vielfältigen Gefährdungen der Gesundheit, denen Mitarbeitende bei der Arbeit ausgesetzt sein können,

verlangen nach geeigneten Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Durch die arbeitsmedizinische Vorsorge sollen die Mitarbeitenden über die Gesundheitsrisiken aufgeklärt und beraten werden; Beeinträchtigungen der Gesundheit sollen verhindert oder frühzeitig erkannt werden. Ihren Auswirkungen soll rechtzeitig begegnet werden. Über diese Individualprävention hinaus trägt die arbeitsmedizinische Vorsorge auch zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes aller Mitarbeitenden bei, indem aus der Erkenntnis über Ursachen arbeitsbedingter Erkrankungen auch Verbesserungen der Arbeitsbedingungen resultieren. Grundsätzlich unterscheidet man die arbeitsmedizinische Vorsorge in Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge.

Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Bei mehr als 20 Mitarbeitenden in der kirchlichen Einrichtung ist ein Arbeitsschutzausschuss einzurichten. Mitglieder sind neben der Leitung der kirchlichen Einrichtung die Mitarbeitervertretung, die zuständige Orts-/Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Betriebsärztin bzw. der Betriebsarzt sowie die Sicherheitsbeauftragten. Bei Bedarf können weitere Fachleute hinzugezogen werden. Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten hat ebenfalls das Recht, an den Sitzungen des ASA teilzunehmen. Der Ausschuss trifft sich regelmäßig (mindestens einmal im Quartal) und ist das zentrale Instrument zur Koordinierung aller Maßnahmen rund um Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Einrichtung. Die Ergebnisse werden protokolliert. Die Arbeitsschutzausschüsse sollen den Ideentransfer und Erfahrungsaustausch unterstützen sowie den Kontakt zu Fachleuten (z. B. leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin oder -arzt oder Ortskraft für Arbeitssicherheit) und Fachgremien (z. B. Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz) erleichtern.

Arbeitsmedizin umfasst die folgenden Bereiche:

BERATUNG

Arbeitsplatzbegehung
Beratung von Arbeitgebern, Mitarbeitendenvertretungen und Mitarbeitenden
Arbeitsschutzausschuss (ASA)
Informationsveranstaltungen und mehr

VORSORGE

Individuelle Beratung
Untersuchung
Impfangebot, Impfung

MITWIRKUNG

Mutterschutz
Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten
Jugendarbeitsschutz

Die Arbeitsschutzausschüsse sind keine Beschlussorgane; sie besitzen keine Entscheidungsbefugnis. Die Ausschüsse können lediglich Empfehlungen an die Dienststellenleitung formulieren. Über die tatsächliche Umsetzung dieser Empfehlungen entscheidet die jeweilige Dienststellenleitung unter Beteiligung der jeweils zuständigen Mitarbeitervertretung.

Arbeitsschutzbeauftragte („Kümmernde“)

Das wichtigste Ergebnis der Beteiligungsworkshops mit den verschiedenen Verwaltungsebenen der Nordkirche war, dass man zur Wahrnehmung der Leitungsverantwortung und Umsetzung der Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Beispiel um eventuelle Mängel zu beheben, auf jeder Ebene und in jeder Einrichtung Kümmernde braucht, die diese Aufgaben verantwortlich wahrnehmen.

Daher wird als neues Element mit Einführung des Arbeitsschutzkonzeptes dringend empfohlen, ausgewählte Mitarbeitende gezielt mit Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz zu betrauen. Diese sogenannten Arbeitsschutzbeauftragten werden von den Verantwortlichen benannt. Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und die Befugnisse erfolgen durch eine schriftliche Pflichtenübertragung (Vorlage hierzu siehe Anlage).

Die Arbeitsschutzbeauftragten behalten die Anliegen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung in den jeweiligen Anstellungsbereichen im Blick, sie beheben in Beratung/Abstimmung mit den Ortskräften eventuell festgestellte Mängel. Sie geben konkrete Hilfestellung bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Sie unterstützen die jeweiligen Leitungs-/Führungsebenen bei der Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und sind verantwortlich, dass dieser gefordert und gefördert wird. Die Arbeitsschutzbeauftragten sind Ansprechpersonen für die Mitarbeitenden sowie die weiteren am Arbeits- und Gesundheitsschutz beteiligten Personen und Institu-

tionen. Sie sind Bindeglied zwischen der landeskirchlichen Koordinatorin bzw. dem landeskirchlichen Koordinator, den zuständigen Ortskräften und dem jeweiligen Arbeitgeber.

Zu den Aufgaben der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten gehören beispielsweise:

- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
- angemessene und ausreichende Unterweisung der Mitarbeitenden über den Arbeitsschutz,
- Veranlassung von Maßnahmen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten,
- Überprüfung dieser Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und erforderlichenfalls Anpassung sich ändernden Gegebenheiten,
- Sicherstellung der erforderlichen örtlichen Begehungen und Beratungen durch die Ortskräfte,
- Koordination und ggf. Leitung der Arbeitsschutzausschüsse im Zuständigkeitsbereich und
- Meldung von Arbeitsunfällen an die jeweilige Orts-/Fachkraft.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird die bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte von der zuständigen Orts-/Fachkraft für Arbeitssicherheit beratend unterstützt.

Die bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte ist durch den Arbeitgeber gegenüber der zuständigen Orts-/Fachkraft bzw. sowie der Koordinatorin bzw. dem Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz zu benennen.

Die Arbeitsschutzbeauftragten sollten regelmäßig zu Fragestellungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz fortgebildet werden. Hierzu kann

das kostenfreie Seminarangebot der jeweiligen Berufsgenossenschaft genutzt werden (z. B. Grundseminar Sicherheitsbeauftragte, Arbeitsschutz für Führungskräfte).

Arbeitgeber größerer oder räumlich getrennter Einrichtungen und Dienststellen können unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung zur Unterstützung der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten Aufgaben des Arbeitsschutzes an weitere zuverlässige und fachkundige Personen übertragen (siehe unten, Sicherheitsbeauftragte). Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung zu erfolgen (Vorlage siehe Anhang). Anstellungsträger können gemeinsame Arbeitsschutzbeauftragte benennen.

Sollte keine Arbeitsschutzbeauftragte bzw. kein Arbeitsschutzbeauftragter benannt werden, gilt der gesetzliche Vertreter (Arbeitgeber) als Arbeitsschutzbeauftragte bzw. Arbeitsschutzbeauftragter.

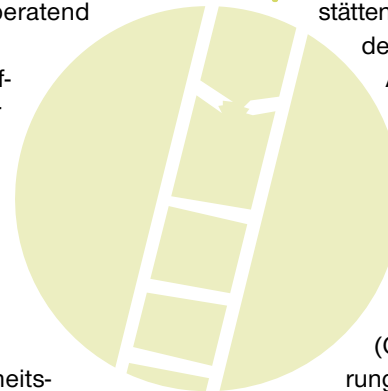
Brandschutzbeauftragte

In Deutschland besteht keine generelle Pflicht zur Bestellung einer bzw. eines Brandschutzbeauftragten. Jedoch können die Bundesländer in ihrem jeweiligen Baurecht die Bestellung vorschreiben. Dies trifft insbesondere bei Krankenhäusern, größeren Verkaufsstätten und größeren Industriebauten zu, da aufgrund

der hohen Personenzahl in diesen Gebäuden/Anlagen mit erhöhten Gefahren zu rechnen ist.

Zudem kann die zuständige Baubehörde bei Sonderbauten einen Brandschutzbeauftragten fordern. In der Regel ist die Pflicht zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten in der Baugenehmigung für ein Gebäude oder in Betriebsgenehmigungen festgelegt.

Gelegentlich fordert auch der Sachversicherer (Gebäudeversicherung, Betriebsausfallversicherung etc.) eine Brandschutzbeauftragte bzw. einen Brandschutzbeauftragten.





Wenn tatsächlich eine Brandschutzbeauftragte bzw. ein Brandschutzbeauftragter benötigt wird, dann dauert die Ausbildung dafür bis zu zwei Wochen mit anschließender Prüfung. Die Beauftragung der bzw. des Brandschutzbeauftragten sollte zwischen Arbeitgeber und Brandschutzbeauftragter bzw. -beauftragtem unter Nennung des Zuständigkeitsbereiches (Unternehmen, Werkteil, Gebäude oder Abteilung), einer Aufgabenbeschreibung und dem veranschlagten Zeitbedarf in schriftlicher Form erfolgen. (Richtlinie vfdB 12-09/01-2009-03: Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Ausbildung von Brandschutzbeauftragten). Große Unternehmen verfügen üblicherweise über fest angestellte Brandschutzbeauftragte. In kleineren Unternehmen üben oftmals eine Führungskraft oder beauftragte Mitarbeitende (z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit) diese Tätigkeit neben ihrer Haupttätigkeit aus. Bei Bedarf bietet es sich auch an, auf eine externe Brandschutzbeauftragte bzw. einen externen Brandschutzbeauftragten zurückzugreifen.

Die bzw. der Brandschutzbeauftragte sollte den Brandschutz-Verantwortlichen eines Betriebes (Arbeitgeber/Unternehmer, Betriebsleiter, Behördenleiter) als zentrale Ansprechperson für alle Brandschutzfragen im Betrieb beraten und unterstützen. Aufgaben einer bzw. eines Brandschutzbeauftragten gemäß vfdB 12/09-01:2009-03:

- Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung (Teile A, B, C)
- Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen
- Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und bei dem Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe
- Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren

- Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Mitwirken bei der Umsetzung behördlicher Anordnungen und bei Anforderungen des Feuerversicherers, soweit sie den Brandschutz betreffen
- Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und Auswahl der Löschmittel
- Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
- Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind
- Teilnahme an behördlichen Brandschauen und Durchführen von internen Brandschutzbegehungen
- Melden von Mängeln und Maßnahmen zu deren Beseitigung vorschlagen und die Mängelbeseitigung überwachen
- Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Mitarbeitenden im Brandschutz
- Prüfen der Lagerung und/oder der Einrichtungen zur Lagerung von Gefahrstoffen
- Kontrolle der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht- und Rettungswege
- Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
- Überwachen der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen
- Mitwirken bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von brandschutztechnischen Einrichtungen

Brandschutzhelfer*in, Evakuierungshelfer*in

Der Arbeitgeber hat eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitenden durch fachkundige Unterweisung und

praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen und als Brandschutzhelferin bzw. Brandschutzhelfer zu benennen. Ziele der Ausbildung sind der sichere Umgang mit und der Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung und zur Sicherstellung des selbstständigen Verlassens (Flucht) der Räumlichkeiten durch die Mitarbeitenden. Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfenden ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Mitarbeitenden ist bei normaler Brandgefährdung nach ASR A2.2 (z. B. Büronutzung) in der Regel ausreichend. Je nach Art des Unternehmens, der Brandgefährdung und der Anzahl der während der Betriebszeit anwesenden Personen (z. B. Mitarbeitende, betriebsfremde Personen, Gäste und Personen mit eingeschränkter Mobilität) kann eine deutlich höhere Ausbildungsquote für die Entstehungsbrandbekämpfung und Evakuierung sinnvoll sein. Bei der Anzahl der Brandschutzhelfenden sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Mitarbeitender, z. B. durch Fortbildung, Urlaub, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.

Ersthelfer*innen sind in der Ersten Hilfe ausgebildete Personen. Die erforderliche Anzahl richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeitenden im Betrieb (§ 26, DGUV Vorschrift 1):

Von 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten: 1 Ersthelfer*in

Bei mehr als 20 anwesenden Versicherten in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 % der Anzahl der anwesenden Versicherten, in sonstigen Betrieben 10 % der anwesenden Versicherten, in Kindertageseinrichtungen 1 Ersthelfer*in je Kindergruppe, in Hochschulen 10% der Mitarbeitenden.

Die Ausbildung zur Ersthelfer*in besteht aus dem Erste-Hilfe-Lehrgang (9 Unterrichtseinheiten). Um Ersthelfer*in zu bleiben ist eine Fortbildung spätestens alle zwei Jahre durch das so genannte Erste-Hilfe-Training (9 Unterrichtseinheiten) erforderlich. Die Lehrgangsgebühren werden von den Unfallversicherungsträgern in Form von Pauschalgebühren getragen und direkt mit den Ausbildungsstellen abgerechnet. Die Übernahme der Ausbildungsgebühren ist im Vorfeld mit der zuständigen Berufsgenossenschaft abzustimmen.

Führungskräfte im Sinne dieses Konzeptes sind alle Personen mit Leitungsaufgaben. Sie tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Die Führungskraft hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die zur Verrichtung der angewiesenen Tätigkeiten vorzuhalten sind, so einzurichten und zu unterhalten und Tätigkeiten, die unter ihrer Anordnung oder ihrer Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass Mitarbeitende gegen Gefahr für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, als die Natur der Tätigkeit es gestattet (§ 618 BGB). Dabei beziehen sie die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt und ggf. die Mitarbeitervertretung mit ein.

Landeskirchliche Koordinatorin bzw. Landeskirchlicher Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Durch das Landeskirchenamt wird eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator für Arbeits- und Gesundheitsschutz bestellt. Die Landeskirchliche Koordinatorin bzw. der Landeskirchliche Koordinator ist zentrale Ansprechperson der Nordkirche für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, u. a. gegenüber kirchlichen Verantwortungsträgern, den Mitarbeitervertretungen, den Ortskräften für Arbeitssicherheit, den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsbehörden sowie

der Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS). Die Koordinatorin bzw. der Koordinator ist bei der Landeskirche beschäftigt, die Aufgabe kann nicht durch Dienstleistung Dritter erfüllt werden. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator hat die Aufgabe, die Umsetzung der aus den gesetzlichen Vorschriften und Verträgen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz resultierenden Verpflichtungen in der Landeskirche zu gestalten und hierfür die erforderlichen strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Koordinatorin bzw. der Koordinator stellt sicher, dass in der Landeskirche eine gute Beratung von Entscheidungsträgern erfolgt und sich der Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Einrichtungen für die Mitarbeitenden und die ehrenamtlich tätigen Personen auf einem hohen Niveau befindet. Dies wird durch die Förderung des Bewusstseins und die Steigerung der Motivation der Entscheidungsträger durch fachlich qualifizierte und zielgerichtete Information erreicht. Der Koordinator bzw. die Koordinatorin bildet sich regelmäßig weiter, mindestens jedoch 2 Tage (16 UE) jährlich.

Die Koordinatorin bzw. der Koordinator vertritt die Nordkirche in Gremien für Arbeits- und Gesundheitsschutz in der EKD, gegenüber der EFAS sowie den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen ihrer bzw. seiner Bestellung.

In der Regel soll die Koordinatorin bzw. der Koordinator gleichzeitig die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit der Landeskirche sein. Ist dies nicht der Fall, arbeiten Koordinatorin bzw. Koordinator und die leitende Fachkraft eng zusammen. In fachlichen Belangen hat in diesem Fall die leitende Fachkraft, in organisatorischen und konzeptionellen Belangen die Koordinatorin bzw. der Koordinator die Entscheidungskompetenz.

Die Aufgaben der Koordinatorin bzw. des Koordinators umfassen unter anderem:

- Organisation und Koordination der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung
- Ansprechperson für die Fach- und Ortskräfte im Bereich der Landeskirche
- Entwicklung der landeskirchlichen Präventionsstrategie anhand der Präventionsziele
- Beratung der Landeskirche im Hinblick auf eine Weiterentwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- jährliche Berichterstattung mit dem Ziel der Dokumentation der Entwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
- Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf Grundlage von Statistiken, Analysen und Zielerreichungsgraden
- Geschäftsführung des landeskirchlichen Arbeitsschutzgremiums



Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit

In der Regel ist die Koordinatorin bzw. der Koordinator gleichzeitig die Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit der Landeskirche. Dies ist in der Nordkirche momentan der Fall.

Die Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit wird vom Landeskirchenamt bestellt, sie leistet die sicherheitstechnische Betreuung des Landeskirchenamtes sowie der übrigen Einrichtungen (Dienststellen) der Landeskirche.

Die Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit übt die fachliche Aufsicht über die Maßnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz in der gesamten Nordkirche

aus und überwacht die Einhaltung der sich aus dem Präventionskonzept ergebenden Verpflichtungen der Kirchenkreise, die alle einzeln dem Präventionskonzept und dessen Umsetzung in der Nordkirche schriftlich zugestimmt haben. Die Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit der Landeskirche hat die fachliche Aufsicht über die Ortskräfte für Arbeitssicherheit und unterstützt diese mit ihrer Fachkunde. Sie tut dies durch das Führen von Einzelgesprächen, die stichprobenartige Einsicht in die Beratungsunterlagen und das Abhalten von Orts- und Fachkräftetreffen, die der gegenseitigen Information dienen.

Die Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit ist bei der Anwendung der sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie bzw. er darf im Rahmen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Mitarbeitende im Sinne dieses Konzepts sind:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- Pastorinnen und Pastoren,
- ordinierte Gemeindepädagoginnen und -pädagogen,
- Vikarinnen und Vikare,
- Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte,
- Auszubildende sowie Anwärterinnen und Anwärter,
- ehrenamtlich Mitarbeitende.

Ortskräfte für Arbeitssicherheit erbringen die sicherheitstechnische Betreuung der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen. Die Ortskraft hat gemeinsam mit dem Betriebsarzt bzw. der Betriebsärztin die Aufgabe, den Arbeitgeber in allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit der

Mitarbeitenden zu beraten und zu unterstützen. Sie besitzen die erforderliche Fachkunde als Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die Qualifikation zur Ortskraft auf Basis einer Zusatzausbildung durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Die Ortskräfte bilden sich regelmäßig weiter, mindestens jedoch 5 Tage (40 UE) jährlich.

Die Kirchenkreise bestellen, unter Mitbestimmung der jeweiligen Mitarbeitendenvertretung, Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation als Ortskräfte für Arbeitssicherheit.

Die Ortskraft für Arbeitssicherheit übernimmt unter fachlicher Anleitung und Betreuung durch die Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit Aufgaben entsprechend § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und nach dem Präventionskonzept, insbesondere:

- Durchführung von Ortsbegehungen und Beratung der Arbeitgeber in Fragen des Arbeitsschutzes,
- Beratung der Arbeitgeber bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
- beratende Unterstützung der Arbeitsschutzbeauftragten bei ihren Aufgaben nach § 4 Absatz 2,
- Mitwirkung im Arbeitsschutzausschuss.

Die Ortskräfte für Arbeitssicherheit sind bei der Anwendung der sicherheitstechnischen Fachkunde weisungsfrei. Sie dürfen im Rahmen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

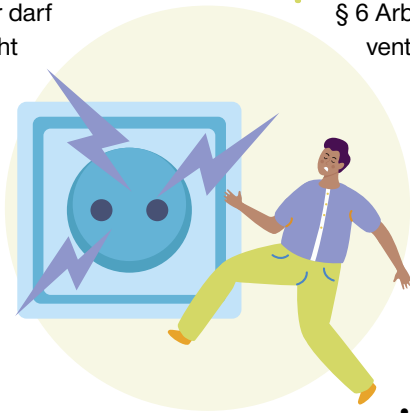
Innerhalb der Nordkirche ist für jede Einrichtung die Zuständigkeit einer Ortskraft festgelegt.

Sicherheitsbeauftragte („Arbeitsschutz helfende“) sind Mitarbeitende, die den Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung unterstützen. Insbesondere sollen sie die Arbeitsplätze

und das Arbeitsumfeld dahingehend beobachten, ob die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind. Sicherheitsbeauftragte haben keine Weisungsbefugnis oder Aufsichtsfunktion. Sie tragen auch keine größere Verantwortung als alle anderen Mitarbeitenden im Betrieb. Sicherheitsbeauftragte machen auf Unfall- und Gesundheitsgefahren im Unternehmen aufmerksam und informieren über Sicherheitsprobleme. Sie dürfen im Rahmen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

Arbeitgeber mit regelmäßig mehr als 20 Mitarbeitenden sind verpflichtet, Sicherheitsbeauftragte unter Mitbestimmung der jeweiligen Mitarbeitervertretung zu bestellen.

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des § 22 SGB VII eine ausreichende Anzahl von Sicherheitsbeauftragten zu bestellen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.



6.0

6. Rechtliche Grundlagen

Staatliches Recht

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Recht der EKD

- Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Pfarrdienstgesetz der EKD
- Rahmenvereinbarung zur Umsetzung eines Präventionskonzepts „Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“
- Arbeitsschutzkonzept der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Leitfaden zur arbeitsmedizinischen Betreuung in der EKD

Recht der Nordkirche

- Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVwG)
- Kirchengemeindeordnung
- Pfarrdienstergänzungsgesetz
- Kirchengesetz zur Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD
- Hauptbereichsgesetz (HBG)
- Hauptbereichsverordnung (HBVO)
- Rechnungsprüfungsgesetz (RPG)
- Verwaltungsvorschrift Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Posaunenwerkrechtsverordnung
- Kommunikationswerkverordnung
- Gesellschaftsvertrag der Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH
- Geschäftsverteilungsplan für das Landeskirchenamt

Weiterführende Literatur

- VBG-Leitfaden
Sicherheit und Gesundheit in der Kirchengemeinde – in drei Schritten
- Managementanforderungen der BGW zum Arbeitsschutz (MAAS-BGW)
- Sicherheit und Gesundheit systematisch managen – Leitfaden für ein Arbeitsschutzmanagementsystem (MAAS-BGW)
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
BGW-Praxisleitfaden
- SVLFG-Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung –
Gefährdungen erkennen – beurteilen – beheben

Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen müssen organisiert und eingeübt werden.



Anhänge

Anhang 1 – Ziele und Zielerreichungsgrad

Ziel	Beschreibung	Termin	Verantwortlich
Arbeitssicherheitstechnische Betreuung	Etablierung eines geeigneten Instruments zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs (Grundbetreuung, betriebsspezifische Betreuung) für alle Bereiche der Nordkirche.	31.12.2024	Alle Bereiche und Ebenen der Nordkirche, alle Orts- und Fachkräfte, Zusammenfassung durch Landeskirchliche Koordination
Arbeitsunfallstatistik	Erstellung einer Arbeitsunfallstatistik für die gesamte Nordkirche inklusive Unfallanalyse und ggf. Ableitung von Kennzahlen und Handlungsempfehlungen.	31.12.2025	Alle Bereiche und Ebenen der Nordkirche, alle Orts- und Fachkräfte, Zusammenfassung durch Landeskirchliche Koordination
Gesundheitskennzahlen	Einheitliche Erhebung von Gesundheitskennzahlen für alle Bereiche der Nordkirche inklusive Analyse und ggf. Ableitung von Kennzahlen und Handlungsempfehlungen.	31.12.2025	Alle Bereiche und Ebenen der Nordkirche, Zusammenfassung durch Landeskirchliche Koordination
Arbeitsschutzbeauftragte	Etablierung der Arbeitsschutzbeauftragten in den Bereichen/Einrichtungen der Nordkirche.	31.12.2026	Alle Leitungs- und Führungsebenen der Nordkirche, alle Orts- und Fachkräfte, Unterstützung durch Landeskirchliche Koordination

Übertragung von Arbeitgeberpflichten

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OwiG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)

Herrn / Frau*

werden für die Arbeitsaufgabe / das Team*

in der Einrichtung

(Name und Sitz der Einrichtung)

die dem Arbeitgeber hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie der präventiven Gestaltung der Arbeit obliegenden Pflichten übertragen. Zu diesen Pflichten gehört in eigener Verantwortung für eine sichere Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsumgebung Sorge zu tragen. Insbesondere sind

- Informationen zur Arbeitsaufgabe weiterzugeben und ein reibungsloser Kommunikationsprozess zu organisieren*,
- Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen*,
- Unterweisungen durchzuführen und zu dokumentieren*,
- Verbesserungsprozesse einzuleiten*,
- Anordnungen und Maßnahmen zum sicheren und gesunden Arbeiten zu treffen*,
- Einrichtungen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu schaffen und zu erhalten*,
- eine wirksame Erste Hilfe und Brandschutzorganisation sicherzustellen*,
- arbeitsmedizinische Vorsorgen oder sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen zu veranlassen*.

Diese Übertragung gilt soweit ein Betrag von _____ EURO p.a. nicht überschritten wird.

Weitere Pflichten: _____

Diese Übertragung gilt bis _____.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift des Arbeitgebers/Trägers

Unterschrift des/der* Verpflichteten

*: Nicht Zutreffendes bitte streichen

Erläuterungen zur Übertragung von Arbeitgeberpflichten:

In einer Kirchengemeinde oder kirchlichen Einrichtung steht der Kirchenvorstand (Ältestenkreis, Gemeindegemeinderat, Kirchengemeinderat, Presbyterium) bzw. der Träger per Gesetz in der Verantwortung. Die Haftung liegt bei ihm. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber gegenüber den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Beschäftigten eine Fürsorgepflicht.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeits- und Gesundheitsschutz in seiner Einrichtung zu organisieren. Dazu gehören Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Darüber hinaus müssen eine wirksame Erste Hilfe sichergestellt und für ausreichende Maßnahmen zur Brandbekämpfung gesorgt werden.

Damit die Arbeitgeberverantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in geeigneter Weise wahrgenommen werden kann, sollte der Kirchenvorstand bzw. Träger eine Person aus seinen Reihen benennen, die sich um diesen Aufgabenbereich kümmert.

Wird eine Person beauftragt, die nicht Mitglied des Arbeitgebergremiums ist (z. B. ein/e leitende/r Mitarbeiter/in, Geschäftsführer/in), so muss die umseitige schriftliche Übertragung der Arbeitgeberpflichten vorgenommen werden. Die beauftragte Person trägt dann die unmittelbare Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben. Gleichwohl kann sich der Arbeitgeber mit der Übertragung nicht gänzlich seiner Pflichten entledigen. Er hat auch weiterhin die Dienstaufsicht inne und ist verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, ob die beauftragte Person den ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten nachkommt.

Für die Aus- und Weiterbildung der beauftragten Person bieten die Berufsgenossenschaften spezielle Seminare und Informationsmaterialien an.

➤ Dieser Vordruck ist nicht für die Benennung von Sicherheitsbeauftragten zu verwenden!

Sicherheitsbeauftragte sind Beschäftigte oder Ehrenamtliche, die den Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitsschutzes unterstützen. Sie sollen kollegial auf Mitarbeitende im Sinne der Arbeitssicherheit einwirken und ihr Arbeitsumfeld auf etwaige Sicherheitsmängel hin beobachten. Sicherheitsbeauftragte haben keine Verantwortung, da sie weder Weisungsbefugnis besitzen noch eine Überwachungsfunktion in Hinblick auf die Arbeitssicherheit wahrnehmen. Sicherheitsbeauftragte sollen keine leitende Funktion innehaben, um Interessenskonflikte zu vermeiden.

Für die Benennung von Sicherheitsbeauftragten ist bei Bedarf eine gesonderte Bestellungsurkunde zu verwenden.

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit von Sicherheitsbeauftragten bildet das Sozialgesetzbuch VII (§ 22 SGB VII). Für die Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsbeauftragten bieten die Berufsgenossenschaften spezielle Seminare und Informationsmaterialien an.

Ernennung zum Arbeitsschutzbeauftragten

Vor- und Zuname

wird entsprechend dem Arbeitsschutzkonzept der Nordkirche zum

Arbeitsschutzbeauftragten

im Zuständigkeitsbereich _____

ernannt.

Die Arbeitsschutzbeauftragten behalten die Anliegen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallverhütung in den jeweiligen Anstellungsbereichen im Blick, sie beheben in Beratung/Abstimmung mit den Orts-/Fachkräften eventuell festgestellte Mängel. Sie geben konkrete Hilfestellung bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Sie unterstützen die jeweiligen Leitungs-/Führungsebenen bei der Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und sind verantwortlich, dass dieser gefordert und gefördert wird.

Die bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte ist Ansprechpartnerin bzw. -partner für die Mitarbeitenden sowie die weiteren am Arbeits- und Gesundheitsschutz beteiligten Personen und Institutionen.

Sie sind Bindeglied zwischen der landeskirchlichen Koordinatorin bzw. dem landeskirchlichen Koordinator, den zuständigen Ortskräften und dem jeweiligen Arbeitgeber.

Zu den Aufgaben der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten gehören:

- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung,
- angemessene und ausreichende Unterweisung der Mitarbeitenden über den Arbeitsschutz,
- Veranlassung von Maßnahmen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten,
- Überprüfung dieser Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und erforderlichenfalls Anpassung an geänderte Gegebenheiten,
- Sicherstellung der erforderlichen örtlichen Begehungen und Beratungen durch die Ortskräfte,
- Koordination und ggf. Leitung der Arbeitsschutzausschüsse im Zuständigkeitsbereich und
- Meldung von Arbeitsunfällen an die jeweilige Orts-/Fachkraft.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird die bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte von der zuständigen Orts-/Fachkraft für Arbeitssicherheit beratend unterstützt.

Die Arbeitsschutzbeauftragten sollten regelmäßig zu Fragestellungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz fortgebildet werden. Hierzu kann das kostenfreie Seminarangebot der jeweiligen Berufsgenossenschaft genutzt werden (z.B. Grundseminar Sicherheitsbeauftragte, Arbeitsschutz für Führungskräfte).

Ort, Datum

Leitung

Arbeitsschutzbeauftragte/r

Mitarbeitendenvertretung

Vor- und Zuname

wird nach § 22 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) und § 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) zur/zum

Sicherheitsbeauftragten

bestellt.

Der/Die Sicherheitsbeauftragte hat den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Der/Die Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Zuständigkeitsbereich:

Ort, Datum

Ort, Datum

Arbeitgeber/Geschäftsführung

Sicherheitsbeauftragte/er

Mitarbeitervertretung



Impressum

Arbeits- und Gesundheitsschutzkonzept
für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Version 1.0

Stand: April 2024

Herausgeber, Redaktion:

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland
Landeskirchenamt

Dezernat Bauwesen, Bau- und Denkmalpflege
Arbeitssicherheitstechnischer Dienst der Nordkirche

Dänische Straße 21-35

24103 Kiel

arbeitsschutzkoordination@lka.nordkirche.de

www.nordkirche.de

Gestaltung:

Christine Matthies

Abbildungsnachweis:

Seite 6: Quelle: VBG Hamburg (www.vbg.de)
aus VBG-Leitfaden Sicherheit und Gesundheit
in der Kirchengemeinde

Seite 8: Quelle: VBG Hamburg (www.vbg.de)
aus VBG-Leitfaden Sicherheit und Gesundheit
in der Kirchengemeinde

alle Grafiken und Bilder von Freepik.de / modifiziert
von Christine Matthies

